

Rechtlicher Hinweis:

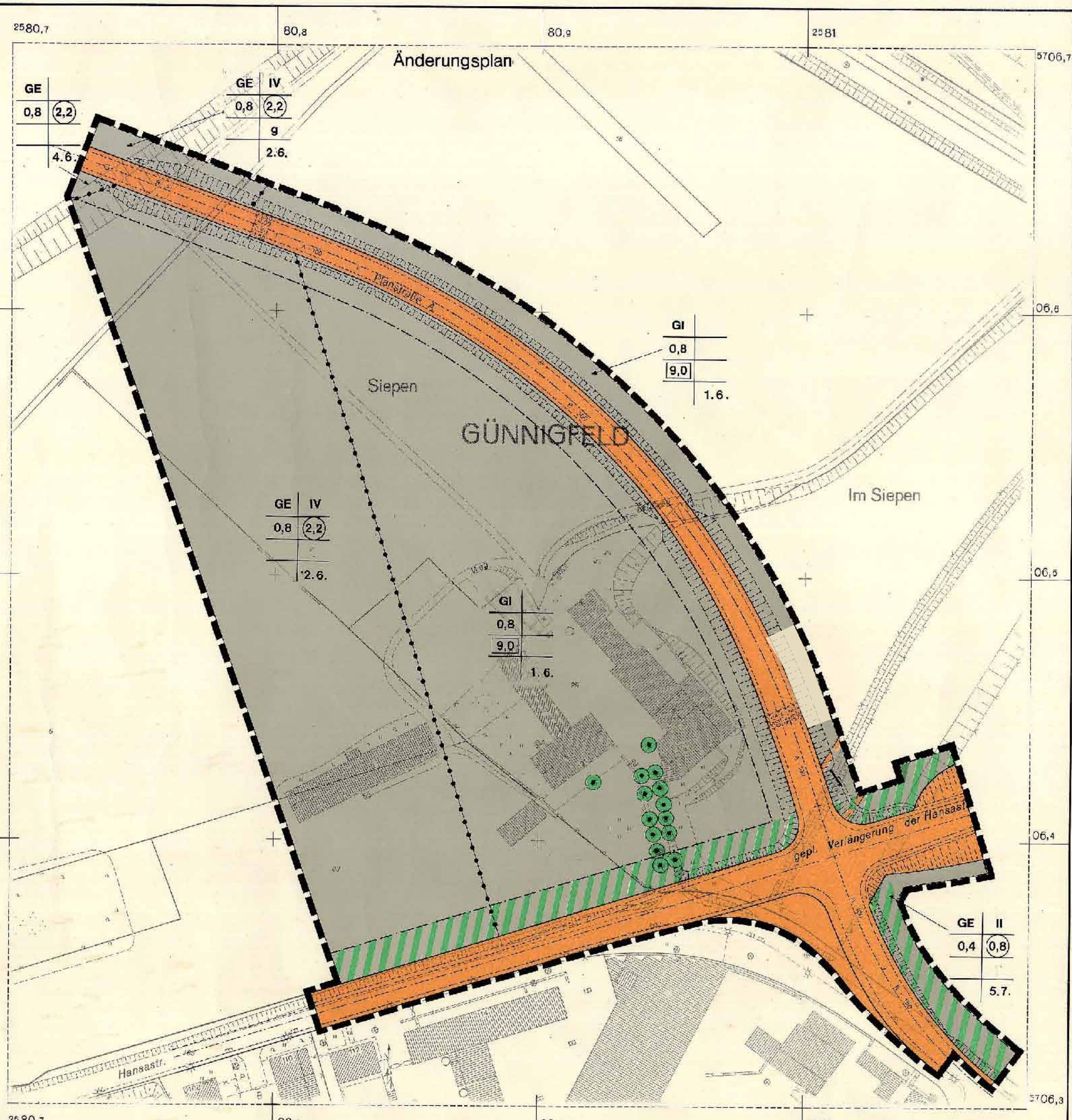
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung
vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 833)

Festsetzung durch Text		Abstandsliste	
§ 1	zur Art der baulichen Nutzung (§ 1, Abs. 4 BauNVO) (= Gliederung der Baugebiete -)		
1. Planzonen			
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 87 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen (außer Nebenanlagen), die in Nr. 47 - 87 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen a) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.		Abstandsliste	
2. Planzonen		Abstandsliste	
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 162 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen und Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz bedürfen (außer Nebenanlagen), die in Nr. 88 - 162 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen a) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.		Abstandsliste	
3. Planzonen		Abstandsliste	
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 176 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen und Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz bedürfen (außer Nebenanlagen), die in Nr. 103 - 176 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen a) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.		Abstandsliste	
4. Planzonen		Abstandsliste	
Nicht zulässig sind die in Nr. 1 - 183 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen und Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz bedürfen (außer Nebenanlagen), die in Nr. 175 - 183 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen a) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.		Abstandsliste	
Hinweis		Abstandsliste	
Aufhebung bisheriger ortsbauordnerischer Vorschriften.		Abstandsliste	
Innere der räumlichen Geltungsbereiches sind alle bisherigen Ortsbauordnungen, die eine Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz bedürfen (außer Nebenanlagen), die in Nr. 175 - 183 der nachstehenden Liste aufgeführten Anlagen a) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.		Abstandsliste	
Kennzeichnung		Abstandsliste	
Unter den im Bebauungsplanbeleg liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen (§ 9 Abs. 5 BBauG).		Abstandsliste	